

Departement des Innern
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Wangen, der 12. Februar 2017

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (SRSZ 361.100, EGzKVG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher

Stellungnahme zur Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Die vorliegende Teilrevision des EGzKVG soll das System der individuellen Prämienverbilligung (IPV) optimieren, indem die Selbstverantwortung gestärkt wird.

Anstoss für die Teilrevision war eine Motion (M 11/15) von Kantonsrat Paul Schnüriger, Rothenthurm, welche beantragte, dass sich die Richtprämien für die IPV nach den Tarifen des Hausarztmodells oder gleichwertiger Modelle richten sollen. Des Weiteren dürfe die ausgerichtete IPV nicht höher sein als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie.

Die Motion wurde vom Kantonsrat am 16. Dezember 2015 erheblich erklärt und auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umgewandelt. Die Umwandlung in ein Postulat hatte zum Grund, dass der Regierungsrat die Vorschläge des Motionärs sowie mögliche Alternativen dazu prüfen könne. Zudem wolle der Regierungsrat weitere Anpassungen im EGzKVG prüfen.

Am 21.5.2014 hat der Kantonsrat im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014-2017 die Erhöhung des Selbstbehaltes von 11% auf 12% beschlossen.

Ziel der Teilrevision ist in erster Linie die Umsetzung der als erheblich erklärten und in ein Postulat umgewandelten Motion 11/15. Zudem sollen die Einkommensgrenzwerte und eine Vermögensobergrenze definiert und ausserordentliche Steuerabzüge bei der Berechnung des Einkommensgrenzwertes aufgerechnet werden. Des Weiteren sollen Verfahrensbestimmungen angepasst werden.

Wir nehmen in Bezug auf die Teilrevision der einzelnen Gesetzesartikel wie folgt Stellung:

Ziffer I.

§2 Abs. 1

Die Auskunfts- und Meldepflicht gilt nicht nur für Personen, die um IPV ersuchen, **sondern auch für Behörden**, die für diese Personen handeln oder diese betreuen. Verbunden damit besteht auch das Recht auf Einsicht in die massgebenden Unterlagen durch die Durchführungsstelle.

Keine Anmerkungen.

§5 Abs. 1 und 2

Um IPV zu erhalten, muss die gesuchstellende Person Wohnsitz im Kanton Schwyz haben und bei einer anerkannten Krankenkasse versichert sein. Diese Voraussetzungen sind analog bisherigem Recht. Wer bestimmte Einkommens- oder Vermögensobergrenzen überschreitet, hat zum Vornherein keinen Anspruch auf IPV. Die Einkommensobergrenzen orientieren sich an den EL-Grenzwerten. Da neu die kantonalen Richtprämien nicht mehr den Durchschnittsprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Art. 4 der Verordnung, SR 831.309.1) entsprechen, wird **anstelle von „Richtprämie“ der Begriff „kantonale Durchschnittsprämie“ verwendet** und in der Endnote auf die Nummer der Verordnung in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) verwiesen.

Keine Anmerkungen.

Neu werden **Vermögensobergrenzen eingeführt**. Besitzt jemand nach Abzug der Vermögensfreibeträge ein höheres Reinvermögen als die erwähnten Werte (250'000.- für Alleinstehende; 500'000.- für Ehepaare), so besteht ebenfalls kein Anspruch auf IPV. Weiterhin gilt, dass die Richtprämien von Kindern und jungen Erwachsenen bis zu den Einkommensobergrenzen gemäss Vorgaben des Gesetzgebers (aktuell mindestens zu 50%) verbilligt werden.

Eine Vermögensobergrenze wird nicht als zwingend aber auch nicht als unbegründet erachtet. In Frage gestellt wird, ob im Gesetz konkrete Obergrenzen niedergeschrieben oder lediglich Rahmenbedingungen festgehalten werden sollen. Bei sich verändernden Verhältnissen könnte dies eine Gesetzesänderung mit möglicher Volksabstimmung nach sich ziehen. Eine Festlegung der Vermögensobergrenze durch den Kantons- oder Regierungsrat würde mehr Flexibilität schaffen und schlankere Verfahren fördern.

Der Regierungsrat soll im Gesetz die Rahmenbedingungen für die Festsetzung einer Vermögensobergrenze definieren. Die anzuwendende Vermögensobergrenze soll durch den Regierungs- oder Kantonsrat festgelegt und bei sich verändernden Verhältnissen angepasst werden.

Bei der Festlegung der Rahmenbedingungen ist zu bedenken, dass ab einer gewissen Vermögensgrenze eine Obergrenze grossmehrheitlich wirkungslos bleibt, da 10% des Vermögens in die Berechnung der Einkommensobergrenze einfließt und somit in den meisten Fällen bereits die Höhe der Einkommensobergrenze zum Ausschluss aus dem Kreise der Prämienverbilligungsbezüger führen würde.

§6 Abs. 1 und 2

Die Mindestverbilligung der Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung ist neu in § 5 Abs. 2 geregelt.

Keine Anmerkungen.

§7 Abs. 2

Wie bisher gilt als Grundlage für die Berechnung des anrechenbaren Einkommens das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Das Reineinkommen wird erhöht um 10% des Reinvermögens (nach Abzug von Vermögensfreibeträgen). Dies hat sich bewährt und wird unverändert übernommen. Wie bisher wird beim Reineinkommen der steuerrechtlich zulässige Abzug für ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt aufgerechnet. Neu **ebenfalls aufgerechnet werden die**

Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und die ebenfalls freiwillig getätigten Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Damit wird die Mitfinanzierung der persönlichen Vorsorge durch die IPV verunmöglicht.

Damit selbständig Erwerbende nicht benachteiligt werden, sollen bei selbständig erwerbenden steuerpflichtigen Personen Einzahlungen in die 3. Säule a nicht aufgerechnet werden, sofern sie keine Einzahlungen in die 2. Säule leisten. Für selbständig Erwerbende, welche keine 2. Säule abgeschlossen haben, stellt die 3. Säule quasi die 2. Säule dar.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Aufrechnungen sollen auch aus Vorjahren verrechenbare Geschäftsverluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit aufgerechnet und Einkünfte hinzugerechnet werden, welche mittels dem vereinfachten Verfahren (AHV) versteuert wurden und somit nicht im steuerbaren Einkommen berücksichtigt sind.

§8 Abs. 2

Abs. 2 wird ergänzt für Personen, die aus dem Ausland zuziehen. Siehe auch § 12 Abs. 1.

Keine Anmerkungen.

§9

Massgebend sind die kantonalen Durchschnittsprämien, wie sie gemäss der jeweiligen Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen gelten. Allerdings werden davon **nur 90% als Richtprämie** berücksichtigt.

Keine Anmerkungen.

§10 Abs. 1 und 2

Die IPV entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie gemäss § 9 des Gesetzes und dem Selbstbehalt. **Die IPV darf die im Kalenderjahr tatsächlich geschuldeten Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung nicht übersteigen.** Besteht nicht für das ganze Jahr ein Anspruch, so ist eine pro Rata-Rechnung vorzunehmen.

Keine Anmerkungen.

§12 Abs. 1

Abs. 1 wird ergänzt für Personen, die aus dem Ausland zuziehen.

Keine Anmerkungen.

§14 Abs. 3 Bst. d (neu)

Werden bei der Prämienrechnung Abzüge wie die CO₂-Rückerstattung vorgenommen, sind diese ausser Acht zu lassen. Um dies zu verdeutlichen, soll hier in § 14 Abs. 3 eine Delegationsnorm geschaffen werden, damit die entsprechende Vollzugsvorschrift zur Verdeutlichung in die Vollzugsverordnung übernommen werden kann.

Dieser Paragraph soll gestrichen werden, da mehr Verwaltungskosten als Bürgernutzen erwartet werden.

§25 Abs. 3 (neu)

Das Bundesrecht erlaubt, Behörden, welche öffentliche Interessen wahren, in Strafverfahren Parteirechte einzuräumen (Art. 104 Abs. 2 StPO; SR 312.0). Der **Ausgleichskasse Schwyz als kantonale**

Durchführungsstelle für die Prämienverbilligung sollen neu solche Parteirechte gewährt werden. Dies stärkt ihre Stellung bei der Bekämpfung von Missbrauch.

Keine Anmerkungen.

Ziffer II.

Kantonsratsbeschluss zum EGzKVG (SRSZ 361.110)

§ 1 Einziger Absatz

Der Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes **beträgt neu 11%**.

Keine Anmerkungen.

Ziffer III.

Verbindung der beiden Beschlüsse

Nur die Änderung des Gesetzes (Ziffer I.) unterliegt dem Referendum. Damit die Koordination der beiden Beschlüsse sichergestellt ist, **tritt Ziff. II nur in Kraft, wenn auch Ziff. I der Vorlage in Kraft tritt**. Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest. Damit die Verarbeitung durch die Ausgleichskasse Schwyz und die Information der Krankenkassen rechtzeitig erfolgen kann, ist keine kurzfristige Inkraftsetzung möglich, was bedingt, dass der Regierungsrat hier einen Spielraum haben muss. Für die Inkraftsetzung wird der 1. Januar 2018 angestrebt.

Keine Anmerkungen.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen